

Verordnung der Stadt Weißenhorn über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags anlässlich des Töpfer- und Kunsthandwerkermarktes

Vom 07.04.2008

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I. S. 744), zuletzt geändert Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts vom 02. Dezember 1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2007 (GVBl. S. 636) erlässt die Stadt Weißenhorn folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen in der Stadt Weißenhorn am Sonntag, 04. Mai 2008, und ab 2009 am 2. Sonntag im Mai in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr aus Anlass des Töpfer- und Kunsthandwerkermarkts alle Verkaufsstellen im Sinne des § 1 LadSchlG für den Verkauf geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Insbesondere wird auf die Sonntagsruhe für Jugendliche (§ 17 Abs. 1 JArbSchG), auf das Sonntagsarbeitsverbot für werdende und stillende Mütter (§ 8 Abs. 1 MuSchG) sowie auf den besonderen Schutz der Arbeitnehmer nach § 17 LadSchlG hingewiesen. Die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die Arbeitszeit der Beschäftigten werden durch diese Rechtsverordnung nicht berührt.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 24 LadSchlG geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weißenhorn, 14.04.2008


Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

